

Staatsanwaltschaft Hagen
Lenzmannstr. 16-22
58095 Hagen

Volker Goebel
Ahrstr. 7
58097 Hagen

Anfangs-Verdacht : Meldung einer Ordnungswidrigkeit

**Verstoss gegen § 95 Abs. 4 Satz 1
Gemeindeordnung NRW**

09.07.2024

Die Stadt Hagen, Herr Gerbersmann und Herr Schulz
verstossen mit dem Jahresabschluss **2022** gegen die
Gemeindeordnung NRW - **Anlagenspiegel fehlt !**

Der gesamte Jahresabschluss 2022 ist : unlesbar, un-
prüfbar, irreführend und unvollständig und öffentlich.

Da werden 1,2 Mrd. EUR Anlage-Vermögen gebucht.
Aber ein Anlagenspiegel ist nicht vorhanden. Deshalb
ist der **Jahresabschluss 2023** nun im Ausschuss für
Rechnungs-Prüfung. - **Anlagenspiegel fehlt.**

Grusslos

Volker Goebel

Hagener

recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=6784&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=654007

LEICHTE SPRACHE GEBÄRDENSPRACHE BARRIEREFREIHEIT KONTAKT DRUCKVERSION

RECHT.NRW.DE bestens informiert

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

ÜBER DIESE SEITE VERKÜNDUNGSBLÄTTER BEKANNTMACHUNGEN SAMMLUNGEN SUCHE

GESETZE UND VERORDNUNGEN (SGV) HISTORISCHE SGV ERLASSE (SMBI) HISTORISCHE SMBI

START > SGV(2) > BESTAND (2023) > TEXT

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 19.6.2024

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 99 / 146

§ 95 (Fn 27) (Fn 66) Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss soll unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ein danach verbleibender Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Die allgemeine Rücklage darf nicht negativ sein.

(3) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach Satz 1 eine Einheit bildet. Am Schluss des Anhangs sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Mitglieder des Rates, die Beigeordneten und die Kämmerin oder der Kämmerer, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

(4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anlagenspiegel, **Im Jahresabschluss der Stadt Hagen fehlt der Anlagenspiegel !!!**
2. ein Forderungsspiegel,
3. ein Eigenkapitalspiegel,
4. ein Verbindlichkeitspiegel und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

(5) § 80 Absatz 1 gilt sinngemäß. § 80 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den von ihr oder ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuleitet. § 80 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

SGV § 95 (Fn 27)(Fn 66...)

Menü

Fr, 21. Jun., 11:07 DE

SGV § 96 (Fn 27)(Fn 5) Feststellung des
 Jahresabschlusses und Entlastung | RECHT.NRW.DE - Chromium

recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=6784&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=654008

ÜBER DIESE SEITE VERKÜNDUNGSBLÄTTER BEKANNTMACHUNGEN SAMMLUNGEN SUCHE

GESETZE UND VERORDNUNGEN (SGV) HISTORISCHE SGV ERLASSE (SMBI) HISTORISCHE SMBI

START > SGV(2) > BESTAND (2023) > TEXT

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 19.6.2024

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 100 / 146

§ 96 (Fn 27) (Fn 5) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

(1) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Behandlung des Jahresfehlbetrages. § 80 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

(2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Fußnoten:

Fn 1 GV. NW. 1994 S. 666, geändert durch Art. III d. Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger/-innen v. 12. 12. 1995 (GV. NW. S. 1198), durch Art. III d. Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996

SGV § 96 (Fn 27)(Fn 5) ...